

## Allgemeine Prüfung des Einzelfalles

nach UVPG (Anlage 1 Ziffer 18.6)

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hauptstraße-Süd“ Rheinau – Stadtteil Freistett



**Dezember 2015**

**agIR**  
angewandte geographie und  
landschaftsplanung  
Rastatt  
Ringstr.23  
76470 Ötigheim

**ILN**  
Institut für  
Landschaftsökologie  
und Naturschutz Bühl  
Sandbachstr. 2  
77815 Bühl

Fon: 07223 9486-0  
Fax: 07223 9486-86

**Auftraggeber**

**Stefan Olesch**

Immobilien Gebäude Bauen (IGB)

**REWE GROUP**

REWE-ZENTRALFINANZ eG

Firmensitz: Domstraße 20 · 50668 Köln

Postfach: 50603 Köln

Büroanschrift: Jakordenstraße 10 · 50668 Köln

**Auftragnehmer**

**agIR**

**angewandte geographie und  
landschaftsplanung Rastatt**

**Ringstr.23**

**76470 Ötigheim**

Fon: 01714753992

Fax: 07222 200259

**In Kooperation mit:**

***ILN***

**Institut für Landschaftsökologie  
und Naturschutz Bühl**

**Sandbachstr. 2**

**77815 Bühl**

Fon: 07223 9486-0

Fax: 07223 9486-86

**Bearbeiter:**

Andreas Kühn (Dipl. Geogr.)

Catharina Schilpp (M.SC. Forstwissenschaft)

Version: 4.12.2015

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Vorgehensweise .....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Vorgehensweise und Methodik.....	5
2.	Überschlägige Beschreibung der Vorhabensmerkmale.....	7
2.1	Vorgesehene Maßnahmen.....	7
2.2	Größe und Wirkungen des Vorhabens .....	8
3.	Standort des Vorhabens .....	9
3.1	Nutzung des Gebietes.....	9
3.1.1	Städtische Siedlungstypen .....	9
3.1.2	Infrastrukturflächen .....	9
3.1.3	Bestand Grünflächen und Biotoptypen.....	9
3.2	Qualität des Gebietes.....	10
3.3	Schutzgebiete, geschützte Flächen sowie geschützte Arten.....	11
3.3.1	Schutzgebiete und geschützte Flächen.....	11
3.3.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
3.3.3	Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.....	11
3.4	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgeschriebenen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind .....	11
3.5	Gebiete hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des Raumordnungsgesetzes.....	11
3.6	Denkmale nach Denkmalschutzgesetz.....	11
4.	Auswirkungen des Vorhabens.....	12
4.1	Nachteilige Umweltauswirkungen .....	12
4.1.1	Auswirkungen auf die Nutzungen und Biotoptypen.....	12
4.1.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter .....	13
4.2	Erheblichkeit der Auswirkungen.....	15
4.3	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	16
5.	Fazit .....	16
6.	LITERATUR.....	17

# 1. EINFÜHRUNG UND VORGEHENSWEISE

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Anlass zur Durchführung einer Einzelfallprüfung ist die Aufstellung eines „Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ als Sondergebiet mit großflächigem Einzelhandel und Gastronomie.

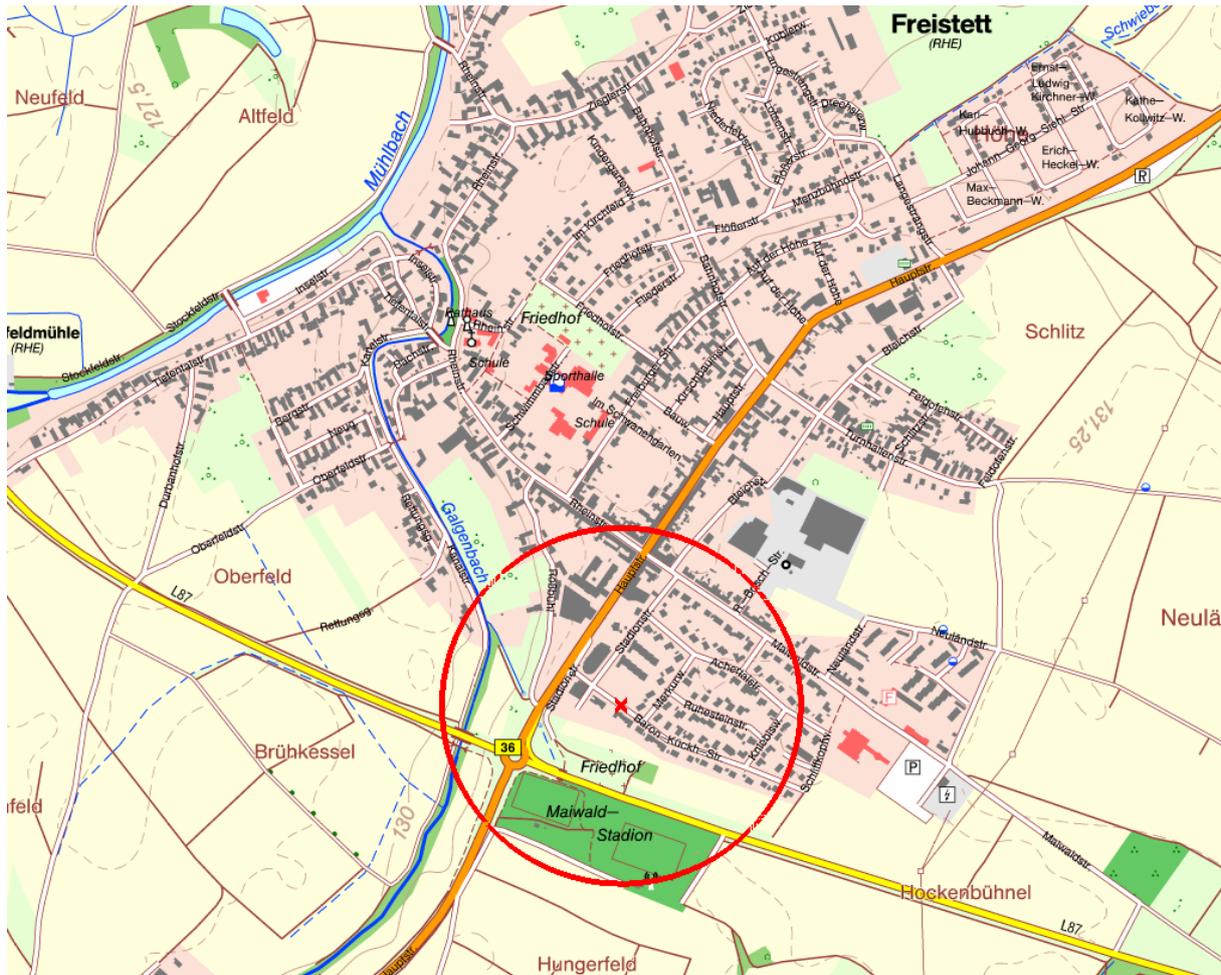


Abbildung 1: Lage im Raum

## Aufgabenstellung

Die Vorhabensträger benötigen für die Antragstellung zur Genehmigung des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§3 c Satz 1 UVPG Änderungsfassung 24.2.2010) nach UVPG Anhang 1 Ziffer 18.6.

## Prüfung von Alternativen

Vom Vorhabensträger wurden auch andere Alternativen geprüft und aufgrund der folgenden negativen Aspekte verworfen:

Mit der Bebauung des jetzt schon z.T. versiegelten Bereiches wird im Sinne des Landesentwicklungsplans (2002 mit Fortschreibungen) (Ziffer LEP 2.2.3.1) die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach-, Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen, um unbebaute Flächen zu schonen.

## 1.2 Vorgehensweise und Methodik

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Den Ablauf der Vorprüfung des Einzelfalls nach BMU-Leitfaden (BMU 2003) zeigt die folgende Abbildung.

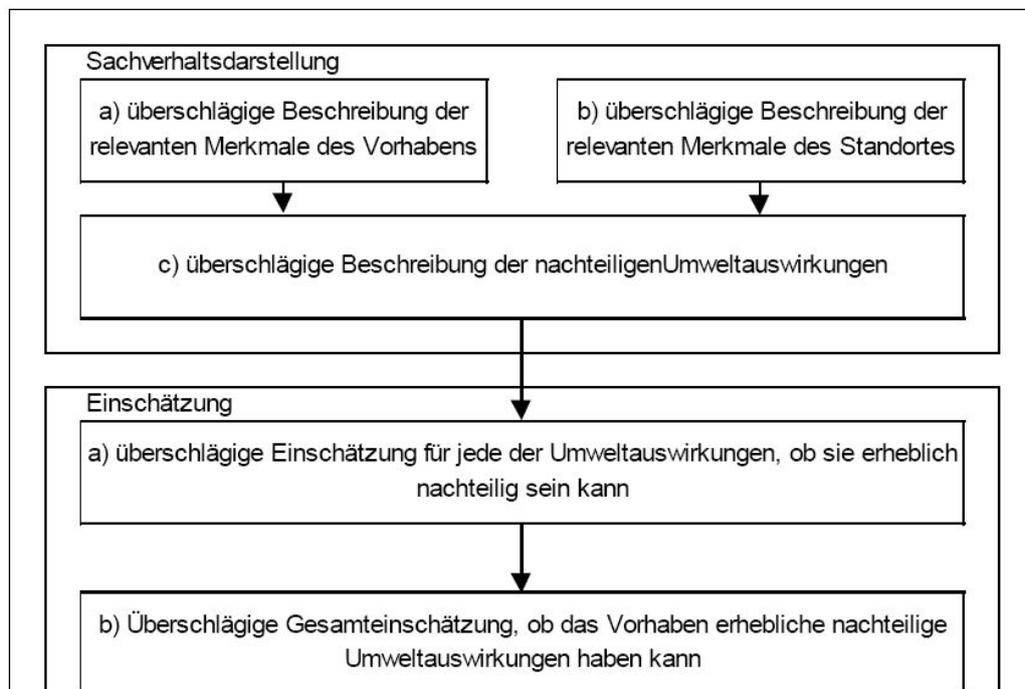


Abbildung 2: Ablaufschema der Prüfung des Einzelfalls nach BMU-Leitfaden (BMU 2003)

Nach BMU (2003) „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen. Diese sind:

**Beschreibung des Standorts des Vorhabens anhand folgender Kriterien:**

- Bestehende Nutzung des Gebietes
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)
- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:
  - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiete
  - Natur- und Landschaftsschutzgebiete bzw. flächenhafte Naturdenkmale
  - Waldschutzgebiete
  - Gesetzlich geschützte Biotope
  - Wasserschutzgebiete und Gewässerrandstreifen
  - Gebiete in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgeschriebenen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
  - Gebiete hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des Raumordnungsgesetzes
  - Denkmale nach Denkmalschutzgesetz
- Ausmaß der Auswirkungen
- Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist zwischen der Sachverhalts-ermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG ermittelt und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflichtigkeit.



Grundflächenzahl (GRZ) im zeichnerischen Teil liegt bei 0,8, kann aber bis zu einem Wert von 0,9 überschritten werden (nach Vorentwurf 2015).

## 2.2 Größe und Wirkungen des Vorhabens

Die folgende Tabelle macht Angaben zu den wesentlichen Wirkungspfaden der geplanten Maßnahmen.

Im Falle des VbB kann eine Versiegelung (durch Überschreitungen der GRZ) von annähernd 90% erreicht werden. Im Vergleich zum derzeitigen Bestand (Versiegelungsgrad ca. 65%) stellen sich die wesentlichen Eingriffsflächen wie folgt dar:

Tab. 1: Nachfolgende Tabelle zeigt mögliche wesentliche Wirkungspfade

Maßnahme	Wirkungen	Wirkungen im Detail
<b>Bebauung</b>	Versiegelung von Flächen durch Bauwerke und Parkierung Teilentsiegelung von Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügige Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen u. Tieren</li> <li>• Eingriffe in Lebensräume und Fortpflanzungsstätten geschützter Arten</li> <li>• Bodenvernichtung</li> <li>• Verringerung der Grundwasserneubildung</li> <li>• Verschlechterung klimatischer Ausgleichsfunktionen auf Teilflächen</li> <li>• <b>Eingriff in bestehende Ausgleichsflächen</b></li> </ul>
	Änderung von Verkehrsströmen mit Änderung der Belastung an Luftschadstoffen und Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zunahme der Luftbelastung</li> <li>• Zunahme der Lärmbelastung</li> </ul>

Die o.g. Wirkungspfade müssen anhand des tatsächlichen Bestandes (Standort des Vorhabens) in ihrer Wirksamkeit beurteilt werden.

### 3. STANDORT DES VORHABENS

Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,7 ha, dazu wurden entsprechend große Untersuchungsgebiete (UG) gewählt. Das Vorhaben liegt auf der Gemarkung Rheinau Stadtteil Freistett. Das Gebiet ist an zwei Seiten von Verkehrswegen umschlossen (Hauptstraße/B36, Baron Kückh Straße).

#### 3.1 Nutzung des Gebietes

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend von Siedlungsbereichen und verkehrlichen Infrastrukturen geprägt.

##### 3.1.1 Städtische Siedlungstypen

Der nördliche Teil Geltungsbereich wird überwiegend vom Gebäude einer ehemaligen Disco mit angrenzenden Parkflächen eingenommen. Die südlich und östlich gelegenen Arrondierungsflächen sind Wiesen, Ackerflächen und Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „ehemaliges Lasetzky-areal“, sie sind als Außenbereich zu betrachten.

##### 3.1.2 Infrastrukturflächen

An Infrastrukturflächen sind folgende vorhanden:

- Straßenflächen ((Hauptstraße/B36, Baron Kückh Straße)
- Radweg

##### 3.1.3 Bestand Grünflächen und Biototypen (Biototypen-Nr. nach ÖKVO 2010)

Die Gebiete sind derzeit mit einem Anteil von ca. 2/3 % bebaut, versiegelt oder teilversiegelt.

Der westliche Teil ist durch Straße, Wege (Straße, Wege oder Platz Nr. 60.20) und Verkehrsgrün (Nr. 60.50) der Hauptstraße/B36 geprägt.

Der Nördliche ist fast vollständig versiegelt oder bebaut (von Bauwerken bestandene Flächen Nr. 60.10, Nr. 60.21 völlig versiegelte Straße oder platz).

Der Südteil besteht aus einer Fettwiese mittlerer Standorte (Nr. 33.41) sowie aus Ackerflächen (37.10) und einer Baumgruppe (45.20).

### 3.2 Qualität des Gebietes

Das UG weist folgende Qualitätskriterien auf:

- Ausweisungen des Regionalplans Südlicher Oberrhein: Siedlungsfläche bzw. Randbereich einer Siedlungsfläche
- Ausweisung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und Verkehrsfläche
- Teile des Gebietes im Süden sind als Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes „ehemaliges Lasetzky-Areal“ festgesetzt.
- Andere Pläne und Programme (Verkehrswegeplan, Ausbaupläne gem. Luftverkehrsgesetz, Hochwasserschutzpläne, Lärminderungspläne, Luftreinhaltepläne) werden durch den Plan nicht erheblich tangiert.

Nachteilig wirken sich aus

- Davon ausgehende Emissionen, im Vordergrund stehen zunehmende Verkehrsbelastungen (Schadstoffe, Lärm) sowie gebietsbezogene Abwässer, Lärm, Licht und ggfl. Luftschadstoffe (je nach Energiekonzept).

### **3.3 Schutzgebiete, geschützte Flächen sowie geschützte Arten**

#### **3.3.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen**

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Schutzgebiete bzw. geschützten Flächen. Dies schließt FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG, LSG, FND sowie geschützte Biotope nach § 30 und § 32 mit ein. Der Vorhabensbereich ist ca. 150 m vom Galgenbach entfernt, welcher zum FFH-Gebiet 7313341 „Westl. Hanauer Land“ gehört.

#### **3.3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Ergebnis steht noch aus !)**

Ob Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen muß in vertiefenden Untersuchungen geklärt werden. Die derzeit vorliegende Ersteinschätzung kann die Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) und Fledermäusen nicht ausschließen.

#### **3.3.3 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Ergebnis steht noch aus !)**

Ob Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie vorkommen muß in vertiefenden Untersuchungen geklärt werden.

### **3.4 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgeschriebenen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Der Vorhabensbereich gehört, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zu den Gebieten, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgeschriebenen Umweltqualitätsnormen generell bereits überschritten sind.

### **3.5 Gebiete hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des Raumordnungsgesetzes**

Nach der Strukturkarte des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (1995 mit Fortschreibungen) liegt das Vorhaben im ländlichen Raum innerhalb einer regionalen Entwicklungsachse. Es gehört nicht zu den Gebieten hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

### **3.6 Denkmale nach Denkmalschutzgesetz**

In der Nähe des Vorhabensbereiches liegt der ehemalige jüdische Friedhof. Beim Fund von sonstigen archäologischen Denkmalen ist das Denkmalamt einzubinden.

## 4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

### 4.1 Nachteilige Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen, abschätzbaren Wirkungen und Wirkfaktoren, welche durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Tab. 2: Erwartete Wirkungen des Vorhabens

<b>Wirkfaktor / Wirkphase</b>
<b>Baubedingte und anlagebedingte Wirkfaktoren</b>
Eingriff in Boden, Faunenlebensräume und Vegetation durch Anlage von Bauwerken, Parkierungsflächen und Verkehrsflächen
Eingriffe in Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie möglich! (Ergebnis steht noch aus)
Vorübergehende Flächenbeanspruchung für Baustellen, Baustraßen, Lagerflächen
Kleinflächige Eingriffe in klimatische Ausgleichsräume (nur bei Nichtbeachtung der Stellung der Baukörper bzw. einer hohen Bauhöhe)
Baubedingte Emissionen Stäube, Gase, Lärm, Erschütterungen
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>
Emissionen: Stäube, Gase, Lärm, Erschütterungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, Luftschadstoffe je nach Energiekonzept

Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt anzusehen, die von einem Vorhaben verursacht werden können.

#### 4.1.1 Auswirkungen auf die Nutzungen und Biotoptypen

Insgesamt sind ca. 0,7 ha von dem Vorhaben betroffen, davon der größte Teil gering bis sehr gering wertige Biotope, bestehend aus überwiegend versiegelten, teilversiegelten oder bebauten Flächen.

## 4.1.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Nachfolgende Tabelle zeigt die erwarteten wesentlichen Auswirkungen auf Schutzgüter.

Tab. 3: Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Ist-Zustand	Eingriffe	Auswirkungen des Vorhabens/Ausgleich
Mensch	Leerstand, nach eigener Einschätzung keine Bedeutung für Freizeit / Erholung	Änderung der Lage von Versiegelungen durch Bauwerke und Parkierungsflächen – Größenordnung steigt	Keine erheblichen Auswirkungen
Vegetation	Ca. 2/3 Biotoptypen der Siedlungen, Verkehrsflächen, kleine Grünflächen und ca. 1/3 Wiesen, Acker, Baumgruppe	Eingriffe in Baumgruppe, Fettwiese, Acker, und kleine Grünflächen, Weg oder Platz mit wassergebundener Decke	Überbauung und Versiegelung der Fettwiese, Baumgruppe und der Ackerflächen. Aufgrund der Wertigkeit und der kleinen Flächengröße der Vegetation nur geringfügige negative Auswirkungen
Schutzgebiete (FFH, NSG, LSG, Biotope etc.)	Keine	Keine	Keine
Tiere /Flora	Artenarme typische Stadrandflora bis mäßig artenreiche Wiesenflora. <b>Fauna: Ergebnis liegt noch nicht vor</b>	Flora aufgrund der Wertigkeit und leine Flächengröße nur geringe Eingriffe, <b>Fauna: Ergebnis liegt noch nicht vor</b>	Flora: gering <b>Fauna: Ergebnis liegt noch nicht vor</b>
Biologische Vielfalt	Aufgrund der artenarmen Stadflora und –fauna gering	Aufgrund des schon hohen Versiegelungsgrades geringe Eingriffe	Keine erheblichen Auswirkungen
Boden	Anthropogene Bildungen Bebaute Flächen Auf- und Abtragungen Natürliche Böden (Parabraunerde + Pseudogley-Parabraunerde der flachwelligen Niederterasse mit Decken aus Hochflutlehm über Terrassenkies. Schwach sandig-kiesiger sandig-lehmiger Schluff und schluffig-sandiger Lehm	Zusätzliche Versiegelung durch Bauwerke und Parkierungsflächen	Betroffene Flächen zusammen ca. 0,7 ha, davon derzeit ein Großteil versiegelter und teilversiegelte Flächen. Ca. 1/3 natürliche Böden  Mittlere Auswirkungen

Schutzgut	Ist-Zustand	Eingriffe	Auswirkungen des Vorhabens/Ausgleich
Wasser	Keine Fließ- und Stillgewässer betroffen  Vorhaben liegt außerhalb Wasserschutzgebiet Zonen	Keine Eingriffe  Geringfügig herabgesetzte Grundwasserneubildung	Geringfügige negative Auswirkungen  Aufgrund schon vorhandener Versiegelung keine erhebliche Zunahme (Versickerungsmöglichkeiten sind aufgrund der Bodenverhältnisse stark eingeschränkt)
Klima/Luft	REKLISO: Lokales Luftbelastungsrisiko: stark erhöht; lokale Wärmebelastung: erhöht; lokale Kaltluftproduktion: eher gering  Eigene Einschätzung aufgrund des Bestandes: Die Wiesen und Ackerflächen weisen aufgrund der geringen Größe eine mittlere Funktion für Kaltluftherzeugung, ebenso mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung  Vorbelastungen: Verkehr, Wärmebelastung der Wohn- und Geschäftsgebäude	Versiegelung von klimatisch wirksamen Teilflächen	Eingriff ist insgesamt gering
Kultur- und Sachgüter	Keine bekannt	Nicht betroffen	Keine negativen Auswirkungen erwartet

#### 4.1.3 Auswirkungen auf geschützte Flächen

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. geschützten Flächen erheblich beeinträchtigt:

#### 4.1.4 Auswirkungen auf Tierartengruppen

Verlust von Lebensräumen und Gefahr der Tötung von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten (Mauereidechse).

## 4.2 Erheblichkeit der Auswirkungen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen anhand der Kriterien des BMU-Leitfadens (BMU 2003) nach ihrer Erheblichkeit eingestuft.

Tab. 4: Einordnung der Erheblichkeit der Auswirkungen

Kriterien erheblicher Umweltauswirkungen	Projekt-einordnung	Begründung
Ausmaß	Geringes Ausmaß	Die Auswirkungen der Baumaßnahmen betreffen ca. 0,7 ha. Allerdings treten nur kleinflächig zusätzliche Versiegelungen auf
Grenzüberschreitender Charakter	Nicht vorhanden	Ein grenzüberschreitender Charakter ist nicht vorhanden.
Schwere	Kurzfristig, mittel- u. langfristig: baubedingte Eingriffe	Geringe Auswirkungen
Komplexität	Geringe Komplexität	Die Maßnahmen (Bebauung, Errichtung Parkierungsflächen) müssen zusammen durchgeführt werden, da die einzelnen Vorhabensteile voneinander abhängen
Dauer	Bauphase: kurze Dauer	Die Bauzeit des Vorhabens erstreckt sich über einen kurzen Zeitraum (geschätzt 1 Jahr).
Häufigkeit	Betriebsphase: dauerhaft	
Irreversibilität	Nicht reversibel	Die Maßnahme ist, da eine dauerhafte Bebauung geplant ist, nicht reversibel, allerdings wird sie teilweise auf einer schon bestehenden Siedlungsfläche errichtet.

## Nutzungen

Insgesamt ist die Wiedernutzung eines ehemaligen gemischten Areals (Bauwerke, Parkierung, landwirtschaftliche Nutzflächen, naturschutzfachliche Ausgleichsflächen) vorgesehen. Derzeitige Nutzung / Vegetationsbestände sind „von Bauwerke bestandene Flächen“, „Straße, Weg oder Platz“, „kleine Grünflächen“, „Fettwiese“ und „Ackerflächen“ sowie eine „Baumgruppe“.

## Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

## Bauzeiten

Der Zeitpunkt der Baumaßnahmen ist an die bauüblichen Beschränkungen z.B. Rodungen (Oktober bis Februar) anzupassen.

Hinsichtlich der Betreuung der Baumaßnahme vor Ort, wird eine Umweltbaubegleitung für nicht notwendig erachtet, wenn in diesem Bereich keine nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Arten vorkommen (**Einschätzung dazu noch offen, da Ergebnisse der Untersuchung noch fehlen**).

#### 4.3 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

*Zur Minderung der Eingriffe sind möglicherweise vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Tierarten notwendig. (derzeit noch offene da die Ergebnisse noch ausstehen)*

## 5. FAZIT

Aufgrund der Struktur und des derzeit bestehenden, hohen Versiegelungsgrades sowie der Umgebung, ist, auf Basis des derzeitigen Wissensstandes, nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Die als Ausgleichsfläche im B-Plan „ehemaliges Lasetzky-Areal“ festgesetzte Baumgruppe (kreisförmiges Baumcluster) sowie die umgebende Fettwiese mittlerer Standorte müssen an anderer Stelle wieder angelegt werden. Für den Geltungsbereich, insbesondere den Außenbereich und die betroffene Ausgleichsmaßnahme ist eine eigenständige Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie ein Grünordnungsplan zu erstellen.

**Für die betroffenen Arten nach FFH-Richtlinie Anhang IV wird eine eigenständige artenschutzrechtliche Beurteilung erarbeitet, der Konflikt wird somit auf jeden Fall ausreichend hinsichtlich seiner Umweltwirkungen bewertet.**

**Auf Basis der vorstehenden Gegebenheiten wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.**

**Gelb markiert noch offene Punkte**

## 6. LITERATUR

BREUNIG, T. (2002): Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 74: 259-307.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT (BMU) (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten.

BRAUN, M & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

LUBW (2015): <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/uis/metadaten/suche.aspx>

MLR - Ministerium für Ländlichen Raum Baden-Württemberg. (2001): NATURA 2000 in Baden-Württemberg.

NVK Nachbarschaftsverband Karlsruhe (2010): Flächennutzungsplan (2010 mit Fortschreibungen)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (1990) zuletzt geändert 6.10.2011

RVMO - Regionalverband Südl. Oberrhein (1995 mit Fortschreibungen): Regionalplan unter [http://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/veroeffentlichungen/Fortschreibung\\_Regpl\\_Karten.php](http://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/veroeffentlichungen/Fortschreibung_Regpl_Karten.php)

Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO): [http://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/REKLISO\\_Daten/pdf/Karten/A0/KarteA0-KA-GK.pdf](http://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/REKLISO_Daten/pdf/Karten/A0/KarteA0-KA-GK.pdf)